

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 28. August 2019**

„Aktuelle Zahlen zu den Rückführungen aus Bremen“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Nach einer besonders hohen Zahl von Flüchtlingen im Jahr 2015, gibt es mittlerweile nur noch eine geringe Anzahl von neu ankommenden Flüchtlingen in Deutschland und somit vermutlich auch in Bremen. Bis November 2017 wurden den Mitgliedern der Deputation für Inneres die hiermit im engen Zusammenhang stehenden Zahlen zu den Rückführungen und freiwilligen Ausreisen der Flüchtlinge regelmäßig, im Rahmen eines monatlichen Lagebildes in Flüchtlingsangelegenheiten, zur Kenntnis gereicht. Für die politische Arbeit in Bremen, die sich mit dem Thema Migrations- und Asylpolitik befasst, sind aktuelle Zahlen und eine verlässliche Unterrichtung unerlässlich. Da dies jedoch seit längerem nicht mehr unaufgefordert durch den Senat gewährleistet wird und auch auf mehrmalige Nachfrage beim Senator für Inneres keine Bereitstellung der Zahlen erfolgte, soll diese Anfrage eine derartige Übersicht liefern. Diese soll dann als gemeinsame Arbeitsgrundlage für alle Akteure dienen. Etwaigen Spekulationen, Falschbehauptungen und Mutmaßungen bei diesem sensiblen Thema muss fortan auf Grundlage von gesicherten Fakten begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Abschiebungen gab es in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag: 01.07.2019) aus dem Land Bremen insgesamt (aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven)?
2. Wie viele der Abschiebungen erfolgten in Drittstaaten und wie viele in EU-Staaten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Zielländern)?
3. Wie viele von den Betroffenen der Abschiebungen waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Alter und Staatsangehörigkeit)?
4. Wie oft sind in der Zeit von 2017 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) geplante Rückführungen gescheitert und aus welchen Gründen?
5. Wie viele ausreisepflichtige Personen leben aktuell (Stichtag: 01.07.2019) im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, dem jetzigen Aufenthaltsstatus und nach Bremen und Bremerhaven)?
6. Wie viele Asylanträge wurden in den Jahren 2018 und 2019 im Land Bremen gestellt und wie wurden diese beschieden (aufschlüsseln nach Bewilligung, Ablehnung, Duldung etc.)?
7. Welches waren die fünf häufigsten Länder aus denen die Antragssteller unter 6. kamen?
8. Wie viele ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben das Land Bremen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 freiwillig verlassen (Stichtag: 01.07.2019)?
9. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus EU-Staaten haben das Land Bremen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 freiwillig verlassen (Stichtag: 01.07.2019)?
10. Wie viele Asylsuchende kamen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 monatlich nach Bremen (Stichtag: 01.07.2019)?
11. Wie oft wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei Abschiebungen aus dem Land Bremen polizeiliche Zwangsmittel (z.B. Fesselungen) eingesetzt?

12. Wie viele Menschen, die in den Jahren 2017 bis 2019 nach Deutschland eingereist und als Asylsuchende abgelehnt worden sind, leben heute noch im Land Bremen (Stichtag: 01.07.2019)?
13. Welche Kosten sind dem Land Bremen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils durch die Abschiebungen entstanden (z.B. Kosten für Flüge, Sicherheitsbegleitung etc.)?
14. Wie viele Abschiebungen mussten in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) abgebrochen werden und was waren die Gründe?
15. Wie viele Abschiebungen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) fanden aufgrund von medizinischen Bedenken nicht statt (bitte nach Staatsangehörigkeit und medizinischen Gründen aufschlüsseln)?
16. Wie viele Abschiebungen scheiterten in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) an der Weigerung der Zielstaaten, die abzuschiebenden Personen aufzunehmen (bitte nach Zielstaat aufschlüsseln)?
17. Inwiefern gab es im Zusammenhang mit Abschiebungen Probleme aufgrund fehlender Passdokumente und wie gestaltete sich die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in den Zielstaaten?
18. Wie viele Abschiebungen aus dem Land Bremen scheiterten in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) daran, dass die abzuschiebende Person am Tag der Abschiebung nicht an ihrem Wohnort aufzufinden war?
19. Welche Konsequenzen hat es für die betroffenen Abzuschiebenden (Aufenthalts-status; erneuter Abschiebungsversuch, Ansprüche auf Sozialleistungen etc.), wenn eine Abschiebung misslingt?
20. In wie vielen Fällen hat sich das Land Bremen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) an Sammelabschiebungen beteiligt (bitte einzeln nach Zielstaat und Abflughafen differenzieren)?
21. Wie viele (sich im Nachhinein herausstellende) rechtswidrige Abschiebungen gab es in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) aus dem Land Bremen?
22. Wie viele VE umfasst das neue Referat 24 beim Senator für Inneres, das für Abschiebungen von Straftätern zuständig ist und wie viele Stellen soll diese Organisationseinheit künftig umfassen?
23. Wie viele Wegzüge innerhalb Deutschlands gab es von Ausreisepflichtigen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) aus dem Land Bremen (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie nach Zielbundesland)?
24. Wie viele Zurückweisungen von Asylsuchenden fanden in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) am Bremer Flughafen statt?
25. Wie bewertet der Senat die unter 1.-24. aufgeführten Ergebnisse im Hinblick auf seine in der zurückliegenden Legislatur geleisteten Arbeit, wo sieht er noch Nachholbedarf und welche inhaltlichen sowie administrativen Optimierungspotentiale leitet er im Hinblick auf seine zukünftige Ausrichtung auf diesem Politikfeld ab?
26. Inwiefern gedenkt der Senat künftig die Bremische Bürgerschaft (Landtag) über das Verfahren von Abschiebungen in Bremen zu unterrichten und in welchen zeitlichen Abständen soll diese Berichterstattung erfolgen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen gab es in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag: 01.07.2019) aus dem Land Bremen insgesamt (aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven)?

Insgesamt erfolgten im Jahr 2017 in der Freien Hansestadt Bremen 78 Abschiebungen. Hiervon entfallen 39 auf das Migrationsamt Bremen und 39 Personen auf die Ausländerbehörde Bremerhaven.

Im Jahr 2018 wurden 93 Personen aus der Freien Hansestadt Bremen abgeschoben. Hiervon entfallen 63 Personen in die Zuständigkeit des Migrationsamtes Bremen, 18 Personen auf die Ausländerbehörde Bremerhaven und 12 Personen auf das Referat Rückführungen beim Senator für Inneres.

Im Jahr 2019 wurden bis zum 30.06.2019 46 Personen aus der Freien Hansestadt abgeschoben. 25 Personen entfallen in die Zuständigkeit des Migrationsamtes Bremen, 5 Personen auf die Ausländerbehörde Bremerhaven und 16 Personen auf das Referat Rückführungen beim Senator für Inneres.

2. Wie viele der Abschiebungen erfolgten in Drittstaaten und wie viele in EU-Staaten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Zielländern)?

	EU-Staaten	Drittstaaten	Zielländer
2017	9	72	Serbien, Albanien, Mazedonien, Marokko, Kosovo, Polen, Algerien, Bulgarien, Türkei, Gambia, Ghana, Litauen, Rumänien, Russische Föderation.
2018	44	51	Albanien, Moldau, Türkei, Marokko, Rumänien, Polen, Norwegen, Ukraine, Belgien, Italien, Algerien, Libanon, Dänemark, Schweden, Kosovo, Litauen, Serbien, Niederlande, Portugal, Georgien, Mazedonien, Schweiz, Tschechische Republik, Bulgarien, Pakistan, Tunesien.
2019 (bis zum 30.06.2019)	23	21	Türkei, Frankreich, Algerien, Italien, Spanien, Norwegen, Ägypten, Großbritannien, Niederlande, Rumänien, Ghana, Griechenland, Guinea, Finnland, Kolumbien, Kosovo, Lettland, Libanon, Litauen, Marokko, Serbien, Schweiz, Tunesien.

Die Abweichungen der Gesamtzahl der Abschiebungen von den Angaben in der Antwort zu Frage 1 ergeben sich daraus, dass die zielländerspezifische Statistik von der Bundespolizei geführt wird und sich hierbei immer kleinere Differenzen zu den Bremischen

Zahlen ergeben. Die Korrektur der Abweichungen hat in der Vergangenheit einen derart großen Arbeitsaufwand verursacht, dass hiervon abgesehen wird.

3. Wie viele von den Betroffenen der Abschiebungen waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Alter und Staatsangehörigkeit)?

Grundsätzlich werden in der Freien Hansestadt Bremen keine unbegleiteten Minderjährigen abgeschoben. Abschiebungen von Minderjährigen finden lediglich im Familienverband statt.

Jahr	Bremen	Bremerhaven
2017	3 mazedonische Staatsangehörige, 4, 15, 15 Jahre	3 albanische Staatsangehörige, 1, 4, 9 Jahre 2 mazedonische Staatsangehörige, 3, 7 Jahre 10 serbische Staatsangehörige 2, 3, 4, 4, 5, 5, 6, 7, 12, 13 Jahre
2018	1 kosovarischer Staatsangehöriger, 4 Jahre	3 russische Staatsangehörige, 4, 5, 7 Jahre 2 somalische Staatsangehörige, 2, 4 Jahre
2019	2 russische Staatsangehörige, 2, 3 Jahre	keine

4. Wie oft sind in der Zeit von 2017 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) geplante Rückführungen gescheitert und aus welchen Gründen?

Für die Jahre 2017 und 2018 sind keine entsprechenden Daten erhoben worden.

Die Datenerhebung erfolgt durch die drei Ausländerbehörden nach jeweiliger Interessenlage und nicht einheitlich. Im Jahr 2019 (Stichtag 30.06.2019) gab es in der Freien Hansestadt Bremen insgesamt 99 gescheiterte Abschiebungen (Migrationsamt: 86, Ausländerbehörde Bremerhaven: 5, Referat Rückführung beim Senator für Inneres: 8). Hier-von entfallen allein 38 auf Personen, die am Tage der Abschiebung nicht angetroffen werden (Migrationsamt: 34, Ausländerbehörde Bremerhaven: 3, Referat Rückführung beim Senator für Inneres: 3). Überwiegend handelt es sich bei den gescheiterten Abschiebungen um Rücküberstellungen nach der Dublin-VO.

Die weiteren Gründe, die zu einem Scheitern einer geplanten Rückführung führen, sind vielfältig und können auf Grund unterschiedlicher Erfassung nicht einheitlich und deshalb nur teilweise unter Nennung der Anzahl dargestellt werden:

- stattgebende Eilanträge oder Hängebeschlüsse der Verwaltungsgerichte,
- 1 Asylantrag (nur im dem Bereich des Referates Rückführung, welches ausschließlich Fälle von Straftätern bearbeitet),
- in 14 Fällen fehlten Begleitkapazitäten, d.h. bei der Verbringung zum Flughafen seitens der bremischen Polizei oder bei der Übernahme seitens der Bundespolizei,

- Gründe, die den Flug betreffen (Überbuchung, defektes Flugzeug, etc.),
- passiver / aktiver Widerstand,
- Kirchenasyl,
- medizinische Gründe,
- fehlende Passersatzpapiere,

Sowohl der Bund als auch die Länder und somit auch die Freie Hansestadt Bremen versuchen seit einigen Jahren verstärkt durch verschiedenste Maßnahmen die Probleme im Bereich Rückkehr zu lösen. Exemplarisch können hier folgende Maßnahmen angeführt werden: Als Maßnahme der Gesetzgebung das Erste und Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sowie in Bremen das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, als Maßnahme der operativen Steuerung in allen Bereichen der Durchsetzung der Ausreisepflicht die Gründung und Zusammenarbeit mit dem Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR), als strategische Maßnahme ständige Verhandlungen mit einer Vielzahl von Herkunftsstaaten durch das Bundesministerium des Innern. Weitere operative Maßnahmen sind in den letzten Jahren durch intensiven Austausch aller an der Rückführung beteiligten Akteuren erfolgt und erfolgen laufend weiter.

5. Wie viele ausreisepflichtige Personen leben aktuell (Stichtag: 01.07.2019) im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, dem jetzigen Aufenthaltsstatus und nach Bremen und Bremerhaven)?

Zu den als „Ausreisepflichtige“ im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen gehören neben Geduldeten insbesondere folgende Fallgruppen: Nicht verarbeitete Fortzüge, Fälle, in denen das Bestehen der Ausreisepflicht oder der Vollziehbarkeit streitig ist (z.B. nach dem Ende eines erlaubten Aufenthaltes), Fälle, in denen der Beginn des Aufenthaltsrechtes streitig ist und gerichtlich geklärt wird, Fälle, in denen der Aufenthalt erlaubt ist oder zumindest als erlaubt bzw. geduldet fingiert wird, aber eines der Merkmale für eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht oder weiterbesteht sowie Haftfälle, Zuständigkeitswechsel, Doppelerfassungen etc.

Nach dem Ausländerzentralregister lebten zum Stichtag 30.06.2019 in der Freien Hansestadt Bremen 2.915 (m:1.915; w:980; d:20) Ausreisepflichtige. Soweit Ausreisepflichtige keine Duldung besitzen und sich im Ausreiseverfahren befinden, erhalten sie eine Grenzübertrittsbescheinigung oder zum Teil keine Bescheinigung (z. B. Personen, die inhaftiert sind).

Vor diesem Hintergrund sind die Angaben über ausreisepflichtige Inhaber einer Duldung aussagekräftiger und werden üblicherweise, wie auch im Folgenden, für die weitere Darstellung verwendet.

Nach dem Ausländerzentralregister lebten zum Stichtag 30.06.2019 in der Freien Hansestadt Bremen 2410 (m:1555; w:839; d:16) Ausreisepflichtige mit einer Duldung.

Hiervon entfallen 1883 (m:1223; w:644; d:16) Personen auf den Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes Bremen, 463 (m:274; w:189; d:0) Personen auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Bremerhaven und 59 (m:56; w:3; d:0) Personen auf den Zuständigkeitsbereich des Referates Rückführung beim Senator für Inneres.

Hiervon entfallen zum Stichtag 30.06.2019 auf die zehn häufigsten Herkunftsstaaten:

Herkunftsstaat:	Geduldete Personen in der FHB:			
	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
Serbien	258	135	122	1
Albanien	244	142	101	1
Mazedonien	198	100	98	0
Kosovo	177	93	84	0
Gambia	157	148	8	1
Guinea	142	135	5	2
Ghana	132	61	65	6
Russ. Föderation	132	70	62	0
Nigeria	128	50	75	3
Türkei	108	91	16	1

Die Differenz der Gesamtzahl der Summe Bremen und Bremerhaven zu der Anzahl der Freien Hansestadt Bremen ergibt sich, da im AZR Geduldete auch über Eintragungen des BAMF und der ZASSt generiert werden können.

Die Eintragung als „Divers“ entspricht nicht der neuen Eintragungsmöglichkeit des Geschlechts als „divers“ im Geburtsregister, sondern beinhaltet auch Personen, deren Geschlecht durch die Ausländerbehörden, BAMF oder ZASSt nicht zugeordnet wurde oder nicht im AZR eingetragen ist.

6. Wie viele Asylanträge wurden in den Jahren 2018 und 2019 im Land Bremen gestellt und wie wurden diese beschieden (aufschlüsseln nach Bewilligung, Ablehnung, Duldung etc.)?

Asylanträge werden beim BAMF gestellt. Entscheidungsformen sind die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Grundgesetz; die Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 Asylgesetz; die Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 Asylgesetz; die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absätze 5 und 7 Aufenthaltsgesetz sowie Ablehnungen und sonstige Verfahrenserledigungen (darunter sog. formelle Entscheidungen bei Asylzuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats im Dublin-Verfahren). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet lediglich in Dublin-Verfahren über das Vorliegen von Duldungsgründen, die dann die zuständige Ausländerbehörde in Amtshilfe erteilt. Bei Asylantragsstellung erhält der / die Ausländer/-in eine Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens.

	2018
Positive Entscheidungen	622
davon: Anerkennung als Asylberechtigte	12
davon: Anerkennung als Flüchtling	432
davon: Gewährung von subsidiärem Schutz	276
Feststellung eines Abschiebeverbotes	54
Sonstige Verfahrenserledigungen	498
Ablehnungen	445
Asylanträge gesamt:	2.065

Bis zum 31.08.2019	
Positive Entscheidungen	747
davon: Anerkennung als Asylberechtigte	23
davon: Anerkennung als Flüchtling	539
davon: Gewährung von subsidiärem Schutz	185
Feststellung eines Abschiebeverbotes	32
Sonstige Verfahrenserledigungen	498
Ablehnungen	321
Asylanträge gesamt:	1.322

Eine geschlechterdifferenzierte Darstellung wird vom BAMF nicht vorgenommen und ist somit nicht möglich.

7. Welches waren die fünf häufigsten Länder aus denen die Antragssteller unter 6. kamen?

2018 (absteigend): Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Türkei

2019 (absteigend): Syrien, Iran, Irak, Türkei, Afghanistan

8. Wie viele ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben das Land Bremen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 freiwillig verlassen (Stichtag: 01.07.2019)?

Eine präzise Beantwortung für die Jahre 2017 und 2018 ist nicht möglich, da in dieser Zeit eine entsprechende Statistik nicht geführt wurde. Für diese beiden Jahre kann die Frage jedoch für einen eingeschränkteren Personenkreis beantwortet werden. Zugrunde gelegt wird die Statistik negativ abgeschlossener Asylverfahren. Personen, die aus anderen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig waren (z.B. Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels oder negative Asylentscheidung vor diesem Datum) sind nicht umfasst.

Von den bei den Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2017 als vollziehbar eingegangenen 565 negativ abgeschlossenen Asylverfahren erfolgten 254 freiwillige Ausreisen.

Im Jahr 2018 erfolgten von den 124 als vollziehbar eingegangenen negativ abgeschlossenen Asylverfahren 98 freiwillige Ausreisen.

Für das Jahr 2019 kann die Antwort für den erfragten Personenkreis auf Grundlage einer anderen statistischen Erfassung erfolgen: Seit Anfang 2019 werden freiwillige Ausreisen in der Freien Hansestadt Bremen von den Ausländerbehörden nach neuen Parametern erfasst. Die Umstellung war erforderlich, um eine bundeseinheitliche Erfassung zu gewährleisten. Hierbei werden auch freiwillige Ausreisen von Personen gezählt, die einen humanitären Aufenthaltstitel besitzen, also nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Nach dieser neuen Statistik ergeben sich im Jahr 2019 bis zum 30.06.2019 in der Freien Hansestadt Bremen 170 freiwillige Ausreisen.

9. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus EU-Staaten haben das Land Bremen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 freiwillig verlassen (Stichtag: 01.07.2019)?

Eine solche Auswertung ist nicht möglich, da in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich die freiwillige Ausreise von Drittstaatsangehörigen erfasst wird.

10. Wie viele Asylsuchende kamen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 monatlich nach Bremen (Stichtag: 01.07.2019)?

2017 Asylanträge		2018 Asylanträge		2019 Asylanträge	
Januar	213	Januar	249	Januar	206
Februar	210	Februar	125	Februar	171
März	199	März	113	März	198
April	124	April	166	April	143
Mai	138	Mai	72	Mai	170
Juni	122	Juni	71	Juni	116
Juli	156	Juli	93	Juli	121
August	228	August	137	August	119
September	220	September	109	September	
Oktober	296	Oktober	141	Oktober	
November	278	November	170	November	
Dezember	235	Dezember	104	Dezember	

Eine geschlechterdifferenzierte Darstellung wird vom BAMF nicht vorgenommen und ist somit nicht möglich.

11. Wie oft wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei Abschiebungen aus dem Land Bremen polizeiliche Zwangsmittel (z.B. Fesselungen) eingesetzt?

Ortspolizeibehörde Bremerhaven:

	Gesamtanzahl der Rückführungen	Mit Fesselung	
2017	36	2	
2018	17	7	Einmal einfache körperliche Gewalt ohne erfolgte Fesselung
2019	7	1	

Polizei Bremen:

	Gesamtanzahl der Rückführungen	Mit Fesselung	
2017	38	19	in 14 Fällen liegt keine recherchierbare Datenlage vor, ob polizeiliche Zwangsmittel (z. B. Fesselungen) eingesetzt wurden
2018	80	59	in 13 Fällen liegt keine recherchierbare Datenlage vor, ob polizeiliche Zwangsmittel (z. B. Fesselungen) eingesetzt wurden
2019	56	31	in 14 Fällen liegt keine recherchierbare Datenlage vor, ob polizeiliche Zwangsmittel (z. B. Fesselungen) eingesetzt wurden

Abschiebungen erfolgen durch die Polizei in Amtshilfe auch für andere Bundesländer. Deshalb weicht die Gesamtzahl der hier durch die Polizei aufgeführten Rückführungen von der Anzahl der Rückführungen der Bremischen Ausländerbehörden ab. Bei den Daten der Polizei Bremen handelt es sich um eine händische Auswertung. Die bisherige Berichterstattung in diesen Fällen lässt eine technische Recherche nach dem Kriterium Rückführung nicht zu.

Die Kleine Anfrage wurde zum Anlass genommen, die Polizei Bremen anzuweisen, ein standardisiertes Verfahren zur Dokumentation von Zwangsmitteln in Zusammenhang mit Rückführungen zu entwickeln, um zukünftig eine belastbare Datenlage zu ermöglichen.

12. Wie viele Menschen, die in den Jahren 2017 bis 2019 nach Deutschland eingereist und als Asylsuchende abgelehnt worden sind, leben heute noch im Land Bremen (Stichtag: 01.07.2019)?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da hierzu eine statistische Erfassung nicht erfolgt. Nach der Statistik der negativ abgeschlossenen Asylverfahren (s. Erklärung unter 8.) kann für diesen Personenkreis der vollziehbar Ausreisepflichtigen für die Jahre 2017 und 2018 folgende Aussage getroffen werden, mit der die Frage allerdings nur annähernd beantwortet werden kann:

2017 verfügten zum Stichtag 31.12.2017 686 Personen über eine Duldung, zum Stichtag 31.12.2018 wurden noch 500 Personen geduldet. Darunter sind jedoch auch Personen, deren Asylverfahren seit Ende 2014 (Bremen) bzw. Anfang 2015 (Bremerhaven), d.h. in den Vorjahren negativ abgeschlossen wurde.

Des Weiteren wurden für diesen Personenkreis 2017 203 Aufenthaltserlaubnisse und 2018 297 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Da sowohl Geduldete als auch Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes einer Wohnsitzverpflichtung unterliegen, solange ihr Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine größere Anzahl dieser Personengruppe noch heute im Land Bremen lebt.

- 13. Welche Kosten sind dem Land Bremen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils durch die Abschiebungen entstanden (z.B. Kosten für Flüge, Sicherheitsbegleitung etc.)?**

Jahr	2016	2017	2018	2019 (bis zum 31.08.2019)
Bremen	ca. 18.000 €	ca. 133.000 €	ca. 289.000 €	ca. 173.000 €
Bremerhaven	39.163,67 €	26.993,16 €	61.661,84 €	46.286,83 €

- 14. Wie viele Abschiebungen mussten in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) abgebrochen werden und was waren die Gründe?**

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

- 15. Wie viele Abschiebungen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) fanden aufgrund von medizinischen Bedenken nicht statt (bitte nach Staatsangehörigkeit und medizinischen Gründen aufschlüsseln)?**

Bzgl. der gescheiterten Abschiebungen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Ergänzend werden die Zahlen über die Erteilung von Duldungen aus medizinischen Gründen mitgeteilt. Diese Gründe sind ganz überwiegend vor der Planung der Abschiebung mitgeteilt worden. Hinzu kommen Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder), die dann ebenfalls geduldet werden.

Duldungsgrund:	Mit Stand 31.12.2016			Mit Stand 31.12.2017			Mit Stand 31.12.2018			Mit Stand 30.06.2019		
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischem Grund	325			350			358			386		
davon	m	w	d	m	w	d	m	w	d	m	w	d
	134	190	1	147	201	2	175	182	1	185	200	1

Eine Darstellung nach Staatsangehörigkeiten ist hier nicht möglich. Eine technische Auswertungsmöglichkeit ist lediglich beim BAMF vorhanden, das gegenüber der Bremischen Bürgerschaft nicht auskunftspflichtig ist. Von hier müsste eine händische Auswertung von 190 Tabellen (eine Tabelle pro Staatsangehörigkeit) der Statistik des Ausländerzentralregisters erfolgen und dies jeweils gesondert für die einzelnen angefragten Jahre. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand stellt sich als unverhältnismäßig dar.

16. Wie viele Abschiebungen scheiterten in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) an der Weigerung der Zielstaaten, die abzuschiedenden Personen aufzunehmen (bitte nach Zielstaat aufschlüsseln)?

Bzgl. der Zahlen über gescheiterte Abschiebungen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Ergänzend werden die Zahlen über die Erteilung von Duldungen auf Grund fehlender Papiere mitgeteilt. Die Gründe sind ganz überwiegend vor der Planung der Abschiebung mitgeteilt worden.

Duldungsgrund:	Mit Stand 31.12.2016			Mit Stand 31.12.2017			Mit Stand 31.12.2018			Mit Stand 30.06.2019		
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	412			291			204			204		
davon	m	w	d	m	w	d	m	w	d	m	w	d
	313	99	0	233	57	1	169	34	1	170	34	0

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in der Regel keine grundsätzlichen Ablehnungen gibt, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen. Staaten können vielmehr die nicht geklärte Identität von Personen, die möglicherweise eigene Staatsangehörige sind, nicht feststellen, weil sie oft gar kein adäquates Erfassungssystem ihrer Staatsangehörigen haben und so auch nicht sicher überprüfen und feststellen können, ob es sich bei einer Person um den Staatsangehörigen des jeweiligen Staates handelt. Es wird hierzu ergänzend auf die Beantwortung der Frage 17 verwiesen.

17. Inwiefern gab es im Zusammenhang mit Abschiebungen Probleme aufgrund fehlender Passdokumente und wie gestaltete sich die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in den Zielstaaten?

Die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in den Zielstaaten wird ganz überwiegend durch das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) bzw. den Bund wahrgenommen.

Die Passersatzbeschaffung bei den potentiellen Herkunftsstaaten ist immer nur dann erfolgreich, wenn der angefragte Staat von der eigenen Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person überzeugt ist oder überzeugt werden kann.

Dazu bestehen die allermeisten Staaten auf einer positiven Identifizierung der Person mittels Überprüfung in den eigenen Registern oder durch sachdienliche Beweise, die die Herkunft aus dem entsprechenden Staat glaubhaft machen können (Anscheinsbeweise).

Ein Teil der Staaten besteht bspw. vor Anerkennung der Staatsangehörigkeit auf persönlichen Anhörungen/Interviews in ihren Botschaften oder regional zuständigen Konsulaten in Deutschland, teilweise aufgrund des Fehlens biometrischer Identifizierungsmöglichkeiten, teilweise trotz deren Vorhandenseins. Daneben sind im Einzelfall immer wieder Vorsprachen bei Botschaften und örtlichen Konsulaten erforderlich.

Trotzdem kommen einige Staaten der erforderlichen Mitwirkung bei der Ausstellung von Passersatzpapieren bzw. beim Identifikationsverfahren nicht oder nur teilweise nach. So stellen einige Herkunftsstaaten willkürlich keine Passersatzpapiere aus. In anderen Fällen erfolgt die Nichtausstellung auf Grund der Annahme, dass die betreffende Person nicht ihr Staatsangehöriger ist. In anderen Fällen zieht sich die Bearbeitungszeit für die Rückführungsfälle in die Länge.

18. Wie viele Abschiebungen aus dem Land Bremen scheiterten in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) daran, dass die abzuschiebende Person am Tag der Abschiebung nicht an ihrem Wohnort aufzufinden war?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

19. Welche Konsequenzen hat es für die betroffenen Abzuschiebenden (Aufenthaltsstatus; erneuter Abschiebungsversuch, Ansprüche auf Sozialleistungen etc.), wenn eine Abschiebung misslingt?

Auf Grund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind die Ausländerbehörden verpflichtet, in jedem Fall bestehender Ausreisepflicht eine Duldung zu erteilen, sei sie auch nur für kurze Zeit gültig. Dies ist auch bei gescheiterten Abschiebungen zu beachten.

Nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz haben vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Ausreisefrist abgelaufen ist und die aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht ausgereist sind oder deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch auf sog. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder auf sog. Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und auf sog. sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege werden gewährt. Auch Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG wird gewährt. Soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden, d. h. Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf).

Soweit die Durchführung einer Abschiebung durch Entziehung selbst verhindert wird, (z.B. durch Untertauchen oder Widerstand), wird Abschiebungshaft auf Grund von Fluchtgefahr geprüft und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, beantragt.

Soweit Personen nicht auffindbar sind, so werden diese zur Fahndung ausgeschrieben.

So bald als möglich wird ein neuer Abschiebungsversuch unternommen.

Auch bei Abschiebungen, die aus Gründen scheitern, die nicht zu vertreten sind, wie gesundheitlichen Gründen, unverschuldeter ungeklärter Staatsangehörigkeit oder fehlendem Nationalpass, wird geprüft, ob die Abschiebung zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. durch ärztliche Begleitung oder nach erfolgreicher Klärung der Staatsangehörigkeit oder Beschaffung eines Pass(ersatz)papieres, erfolgen kann.

Bei Abschiebungen nach der Dublin-VO, sog. Rücküberstellungen, läuft die Überstellungsfrist nach sechs Monaten, im Falle des Untertauchens nach achtzehn Monaten ab. Ist bis dahin eine Rücküberstellung nicht erfolgt, so erfolgt ein Selbsteintritt des BAMF, d.h. das Asylverfahren wird in Deutschland durchgeführt.

20. In wie vielen Fällen hat sich das Land Bremen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) an Sammelabschiebungen beteiligt (bitte einzeln nach Zielstaat und Abflughafen differenzieren)?

Beteiligungen an Sammelabschiebungen werden nicht erfasst und kann daher im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden.

21. Wie viele (sich im Nachhinein herausstellende) rechtswidrige Abschiebungen gab es in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) aus dem Land Bremen?

Über rechtswidrige Abschiebungen werden keine statistischen Daten erhoben. Dies kann im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden.

22. Wie viele VE umfasst das neue Referat 24 beim Senator für Inneres, das für Abschiebungen von Straftätern zuständig ist und wie viele Stellen soll diese Organisationseinheit künftig umfassen?

Das Referat Rückführung umfasst planmäßig 10 VE, eine Stelle ist derzeit unbesetzt. Ein entsprechendes Auswahlverfahren läuft.

23. Wie viele Wegzüge innerhalb Deutschlands gab es von Ausreisepflichtigen in den Jahren 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) aus dem Land Bremen (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie nach Zielbundesland)?

Nach der Statistik über die negativ abgeschlossenen Asylverfahren (s. Erklärung unter 8.) ergeben sich für diesen ausreisepflichtigen Personenkreis folgende Angaben zu Wegzügen innerhalb Deutschlands, wobei eine Übersicht des Zielortes nicht vorliegt:

2016 2 Wegzüge, 2017 9 Wegzüge und 2018 12 Wegzüge.

Für das Jahr 2019 liegt keine statistische Erfassung vor.

Umzüge von ausreisepflichtigen Geduldeten innerhalb Deutschlands sind auf Antrag und mit Zustimmung der abgebenden und aufnehmenden Ausländerbehörde möglich. Für diesen Personenkreis liegen in Bremen keine Daten vor, in Bremerhaven sind 2016 56 Wegzüge, 2017 41 Wegzüge, 2018 34 Wegzüge und 2019 bis zum 30.6. 15 Wegzüge zu verzeichnen. Das Zielbundesland ist nicht erfasst.

24. Wie viele Zurückweisungen von Asylsuchenden fanden in der Zeit von 2016 bis 2019 (Stichtag: 01.07.2019) am Bremer Flughafen statt?

Zurückweisungen von Asylsuchenden an der Luftgrenze in Zuständigkeit der Bundespolizeiinspektion Bremen (Flughafen Bremen) fanden im angegebenen Zeitraum nicht statt.

25. Wie bewertet der Senat die unter 1.-24. aufgeführten Ergebnisse im Hinblick auf seine in der zurückliegenden Legislatur geleistete Arbeit, wo sieht er noch Nachholbedarf und welche inhaltlichen sowie administrativen Optimierungspotentiale leitet er im Hinblick auf seine zukünftige Ausrichtung auf diesem Politikfeld ab?

Bremen kam bisher seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht entsprechend der gesetzlichen Wertung vorrangig dadurch nach, dass die ausreisepflichtigen Personen zur freiwilligen Ausreise aufgefordert wurden. Durch die engmaschige Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen konnte Bremen auf eine sehr hohe Quote freiwilliger Ausreisen verweisen und musste in vergleichsweise wenigen Fällen abschieben. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung wird weiterhin offensiv vermittelt und die Betroffenen nehmen diese in großem Umfang in Anspruch. Erfolg misst sich jedoch nicht an der Umsetzung von freiwilligen oder unfreiwilligen Ausreisen, sondern in einem größtmöglichen Maße an Humanität in der Landesmigrationspolitik. Dies bedeutet, noch bestehende Optimierungspotenziale hinsichtlich der Ausschöpfung von Ermessensspielräumen im Sinne der Betroffenen bestmöglich zu nutzen. Dies kann die Reduzierung der Ausreisepflicht insbesondere durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bedeuten. Dies kommt in Betracht vor Allem in den Fällen, in denen gesundheitliche, familiäre oder bildungsbezogene Gründe einer Abschiebung entgegenstehen.

Einer erheblichen Anzahl von Personen musste bisher aufgrund des Nachweises eines Abschiebungshindernisses eine Duldung erteilt werden. Hier ist eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Dabei handelt es sich immer um eine gebundene Entscheidung, so bei Passlosigkeit, Krankheit, Minderjährigkeit oder Absolvierung einer Ausbildung. Die Ausländerbehörden haben hier kein Ermessen und sind verpflichtet, eine Duldung zu erteilen. Im Ermessen liegt die Erteilung einer Duldung nur, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern. Sowohl bei der Erteilung von Duldungen auf dem Ermessenswege, als auch auf dem Anspruchswege wird das Ziel verfolgt zu prüfen, inwiefern Duldungen durch Aufenthaltserlaubnisse ersetzt werden können. Dem zugrunde liegt die Annahme und Erfahrung, dass Duldungen häufig über längere Zeiträume erteilt werden (müssen) und sich der damit einhergehende unsichere Aufenthaltsstatus sehr aufreibend und desintegrativ auf die Betroffenen auswirkt. Dies vorweggeschickt wird das konkrete Ziel verfolgt, Ketenduldungen zu reduzieren und Aufenthaltserlaubnisse insbesondere für die Gruppe der Ausbildungssuchenden, der Auszubildenden oder der besonders schutzbedürftigen Personen zu erteilen.

Insgesamt handelt es sich bei dem Bereich der Durchsetzung der Ausreisepflicht um teilweise komplexe Thematiken, die teilweise, gerade in Bezug auf die Identitätsklärung und Pass(ersatz)beschaffung betreffend ausschließlich durch den Bund erfolgen kann. Denn hier liegt z.B. die Verhandlung von Rückübernahmeabkommen, die Unterstützung bei der Einführung von Registern u.a., die zum Bereich der Außenpolitik gehören und damit ausschließlich in Zuständigkeit des Bundes liegen.

Eine wesentliche Veränderung in diesem Bereich brachte das im vergangenen Jahr gegründete Referat Rückführungen beim Senator für Inneres, das sich ausschließlich um die Abschiebung von sog. Gefährdern ohne deutschen Pass und erheblich straffällig gewordenen Ausländern kümmert.

Bund und Länder haben in den letzten Jahren weitreichende Verschärfungen im Bereich der Gesetzgebung getroffen, so 2016 und 2019 das Erste und Zweite „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“. Diese laufen der humanitären Ausrichtung der Bremischen Migrationspolitik teilweise entgegen, was die offensive Nutzung aller verbliebenen Spielräume noch bedeutsamer macht. Bremen hat im April diesen Jahres das Bremische Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verabschiedet, mit dem die Befugnisse für Wohnungsdurchsuchungen u.a. bei Abschiebungen klargestellt wurden.

Als Maßnahme der operativen Steuerung in allen Bereichen der Durchsetzung der Ausreisepflicht haben Bund und Länder das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) gegründet, mit dem eine Zusammenarbeit erfolgt.

Viele weitere operativen Maßnahmen sind in den letzten Jahren durch intensiven Austausch aller an der Rückführung beteiligten Akteuren erfolgt, wie kürzlich die Priorisierung von Zuführungen bei Abschiebungen. Damit wird bei Überbuchung von Flügen eine Rangfolge nach Wichtigkeit der Rückzuführenden gewährleistet.

Weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die eine Verschärfung für die Betroffenen bedeuten würden, sind derzeit nicht geplant.

26. Inwiefern gedenkt der Senat künftig die Bremische Bürgerschaft (Landtag) über das Verfahren von Abschiebungen in Bremen zu unterrichten und in welchen zeitlichen Abständen soll diese Berichterstattung erfolgen?

Der Senator für Inneres hat in der vergangenen Legislaturperiode regelmäßig die Deputation für Inneres über die aktuellen Statistiken informiert. Dies wird auch für die Zukunft als sinnvoll erachtet.